



**mobilé**  
CAR INSURANCE



KRAFTFAHRZEUG-  
VERSICHERUNG  
Spezifische  
Bedingungen  
Beistand



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
1.1 Definitionen	4
1.2 Geografische Anwendungsbereich	6
2. Unterstützungsleistungen .....	7
3. Unterstützung im Fall einer Fahrzeugpanne (Unfall) .....	7
3.1 Pannendienst-Abschleppdienst in Belgien +30km hinter der Belgische Grenze	7
3.2 Pannendienst-Abschleppdienst im Ausland (A)	7
3.3 Versand von Ersatzteilen im Ausland (A)	8
3.4 Transport-Rückführung eines für mehr als 3 Tage im Ausland immobilisierten Fahrzeugs (A)	8
3.5 Standkosten des Fahrzeugs in Belgien und im Ausland (B/A)	8
4. Unterstützung von Insassen eines im Ausland immobilisierten Fahrzeugs (A) .....	8
4.1 Transport-Rückführung von Insassen eines länger als 3 Werkstage im Ausland immobilisierten Fahrzeugs	8
4.2 Transport/Rückführung von Gepäck und Haustieren (B/A)	9
4.3 Übermittlung dringender Nachrichten (B/A)	9
5. Ersatzfahrzeug .....	9
5.1 Ersatzfahrzeug nach einem Unfall mit anschließender Immobilisierung (B)	9
5.2 Ersatzfahrzeug nach einem Diebstahl in Belgien oder bis zu 30 km hinter der Belgischen Grenze	9
6. Ausschlüsse und Beschränkungen.....	10
6.1 Folgendes ist von der Versicherung ausgeschlossen	10
6.2 Ausserordentliche Umstände	10
7. Was passiert im Schadensfall? .....	11
7.1 Modalitäten der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen	11
7.2 Sonstige Anwendungsmodalitäten	11
7.3 Verpflichtungen des Versicherten	13
7.4 Abschluss verschiedener Versicherungen bei dem Assistance-Partner	13
8. Rechtlicher Rahmen.....	14
8.1 Datenschutz	<b>Erreur ! Signet non défini.</b>

## 1. Einleitung

---

Die folgenden Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und richten sich daher nach der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Fall ihrer Kündigung oder Aussetzung.

Diese Versicherung wird automatisch angewandt, sobald die Kfz-Haftpflicht unterschrieben wurde.

Die zwischen dem mandatierten Versicherer Foyer und dem versicherer Europe Assistance Belgium vorliegende Konvention regelt die Ausführung aller in den Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Leistungen unter dem Namen „Foyer Assistance“.

Europ Assistance Belgium ist der Versicherer. Foyer hat dessen Erlaubnis, um ihnen diese Versicherung anzubieten, den vertrag mit ihnen abzuschliessen, abzuändern, stillzulegen, zu kündigen oder ihn zu annullieren und die Prämie zu kassieren. Europ Assistance Belgium führt die in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Beistandsleistungen aus.

Europ Assistance Belgium gibt keine Deckung, nimmt keine Leistung auf sich, zahlt keine Entschädigung und gibt keinen der in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Vorteil und Service insofern dies zu einer Sanktion einem Verbot oder einer internationalen Einschränkung, wie durch die UNO, Der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten Amerikas beschrieben, führen kann.

Für weitere Informationen, konsultieren sie: <https://www.europ-assistance.be/fr/limitations-territoriales-business>

Tél: +32.2.533.78.43

Fax: +32.2.533.77.75

E-mail: [help@europ-assistance.be](mailto:help@europ-assistance.be)

Die zum telefonischen Kontakt notwendigen Daten sind auf der Versicherungskarte vermerkt, welche dem VVersicherten ausgehändigt wird.

## 1.1 Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen gelten für die vorliegende Garantie:

### 1. Versicherer :

Europ Assistance Belgium, TVA BE 0738.431.009 RPM Bruxelles, Cantersteen 47, 1000 Bruxelles, belgische Zweigstelle von Europ Assistance SA, Versicherer nach französischem Recht mit Sitz in 2, rue Pillet-Will à 75009 Paris, France (451 366 405 RCS Nanterre), anerkannt unter Code 0888 Für die Zweige 1, 9, 13, 16 et 18 unter Beobachtung der Belgischen Nationalbank.

### 2. Versicherungsnehmer: der Unterzeichner des Versicherungsvertrags.

### 3. Versicherter/Versicherte:

- Der in den besonderen Bedingungen benannte Versicherungsnehmer.
- Die Insassen des versicherten Fahrzeugs: der Fahrer und die Insassen des versicherten Fahrzeugs mit Ausnahme von Anhaltern. Der Versicherungsschutz gilt nur für Fahrzeuginsassen mit Wohnsitz in Belgien.
- Eine Person, die ihren Wohnsitz nicht in Belgien hat, kann trotzdem versichert sein, wenn sie sich dauerhaft in Belgien aufhält.

### 4. Versichertes Fahrzeug

Wir verstehen unter einem versicherten Fahrzeug das Fahrzeug sowie Nutzfahrzeuge zur privaten oder gewerblichen Nutzung (Lieferwagen) bis maximal 3,5 Tonnen. Das Fahrzeug ist für den Betrieb an Land durch mechanische Kraft, ohne an einen Schienenweg gebunden zu sein und unabhängig von der Art der Motorkraft und der Höchstgeschwindigkeit vorgesehen.

Die folgenden Fahrzeuge gelten als versicherte Fahrzeuge:

- Bezeichnetes Fahrzeug
- Gemäß den im Vertrag angegebenen Bedingungen und Beschränkungen:
- vorübergehendes Ersatzfahrzeug
- bezeichnetes Fahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, und Fahrzeug, das dieses Fahrzeug ersetzt

Alle an den vorgenannten Fahrzeugen angekuppelten Elemente, die als Teil des Fahrzeugs gelten.

### 5. Gepäck:

Die persönlichen Besitztümer der Versicherten.

Nicht als Gepäck gelten: Gleiter (Flugwerk), Boote, gewerbliche Waren, wissenschaftliches Material, Fahrzeuge, Baustoffe, Möbel, Pferde und Vieh.

### 6. Wohnsitz:

Der ständige Wohnsitz des Versicherten und seiner Familie in Belgien. Dieser Ort umfasst alle privat genutzten Bereiche (Wohnraum, Garten, Grünanlagen, Anbauten, Garagen, Ställe etc.).

### 7. Unfall mit Fahruntüchtigkeit (des Fahrzeugs)

Jeder Zusammenstoß mit einem festen oder mobilen Gegenstand, Überschlag, Abkommen von der Straße, Brand des versicherten Fahrzeugs im Verkehr oder des abgestellten Fahrzeugs, durch den das Fahrzeug

fahrtüchtig wird oder dessen Betrieb eine Gefahr für den Straßenverkehr gemäß Straßenverkehrsordnung darstellt.

#### 8. Unfall mit Fahrtüchtigkeit bei Teilkasko- und Vollkasko:

Jeder durch den legal verpflichtenden Haftpflicht Versicherungsvertrag, der Teilkasko oder der Vollkasko, sowie bei Anprall von Tieren, sowie jeder Schaden welcher durch fortlaufendes Kratzen oder Beißen von Tieren welche dem Versicherungsnehmer nicht gehören, welche eine direkte Konsequenz, entweder die Funktion des Fahrzeugs verhindern oder die Fahrt mit demselben in anbedracht der Straßenverkehrsordnung gefährlich machen.

#### 9. Terrorismus:

Dieser Begriff bezeichnet eine Handlung oder die Androhung einer Handlung im Verborgenen zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, die von einzelnen Personen oder Gruppen begangen wird und sich gegen Personen richtet oder den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Vermögenswerts ganz oder teilweise vernichtet und dazu dient, die Öffentlichkeit zu beeindrucken, Unsicherheit zu schüren oder Druck auf Behörden auszuüben oder um den normalen Betrieb oder die Funktion einer Behörde oder eines Unternehmens zu erschweren und die in den Medien verbreitet wird.

#### 10. Naturkatastrophe:

Eine Naturkatastrophe ist ein unerwartetes Ereignis natürlichen Ursprungs mit erheblichen katastrophalen Folgen. Naturkatastrophen umfassen Ereignisse in der Atmosphäre oder des Bodens und den Boden betreffende Ereignisse wie Überschwemmungen, Flutwellen, Orkane, Austrocknungen und Ausdehnungen des Bodens (extreme Dürre), Erdbeben, Bergstürze, Vulkanausbrüche, Erdstöße, Erdstürze. Regen- und Schneestürme gelten im Sinne des vorliegenden Vertrags nicht als Naturkatastrophen.

#### 11. Werkstatt:

Eine Kfz-Werkstatt ist ein anerkannter und offiziell zugelassener gewerblicher Betrieb, dessen Geschäftstätigkeit in der Instandhaltung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen besteht.

#### 12. F.A.S.T.

F.A.S.T. oder "Files Aanpakken door Snelle Tussenkomst" ist eine Maßnahme der flämischen Regierung und der Bundespolizei zur Sicherung und schnelleren Auflösung von Staus.

Jedes auf einer Straße oder einem Nothaltstreifen einer Autobahn in Flandern und einem Teil des Brüsseler Rings (die "gegunde percelen") mit einer Panne stillstehende Fahrzeug wird von einem F.A.S.T.-Pannenhilfeunternehmen übernommen, um die Straße schnellstmöglich wieder freizumachen. Das F.A.S.T.-Verfahren gilt grundsätzlich nicht für Autobahnrastplätze an Autobahnen oder Parkplätze.

Nur die Polizei kann ein F.A.S.T.-Pannenhilfeunternehmen anweisen, die Pannenhilfe vor Ort für ein Fahrzeug zu übernehmen. Die Regelung unterliegt Artikel 51.5 des Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung.

#### 13. SIABIS

SIABIS bedeutet „Système informatique Assistants-Bijstandsverleners Informatie Systeem“ (Informationssystem der Beistands-Anbieter. Es handelt sich hier bei um eine Maßnahme der wallonischen Regierung, des Perex Zentrum und der Föderalen Polizei, welche die Schnelligkeit der Beistandhilfe zum Schnellen Wiederherstellen der normalen Fahrbedingungen auf einer sich in der Wallonie befindenden Autobahn oder dieser gleichgestellten Straße sichern soll. Jedes sich auf einer Autobahn oder dieser gleichgestellten Straße in der Wallonie befindendes nicht mehr fahrtüchtiges Fahrzeug, fällt unter die SIABIS+ Regelung und muss schnellstmöglich durch einen SIABIS+ anerkannten Beistands-Anbieter abgeschleppt werden. Diese Prozedur ist in der Regel nicht auf Autobahnparkplätzen oder Raststätten, ausser in besonderen Umständen, anwendbar. Nur des Perex Zentrum oder die Polizei kann einen SIABIS+ Beistandsanbieter beauftragen, damit dieser sich vor Ort

begibt und das Abschleppen vornimmt. Diese Regelung unterliegt dem Gesetz der Straßenverkehrsordnung Artikel 51.

## 1.2 Geografische Anwendungsbereich

Die Garantie gilt wie folgt:

1. In Belgien für die unter dem Kürzel B oder B/E angegebenen Leistungen.
2. Im Ausland für die unter dem Kürzel E oder B/E angegebenen Leistungen in den folgenden Ländern: Deutschland - Andorra - Österreich - Belgien - Bosnien-Herzegowina - Bulgarien - Zypern - Kroatien - Dänemark - Spanien (ohne Kanaren) - Estland - Finnland - Frankreich (ohne Übersee-Hoheitsgebiete) - Gibraltar - Großbritannien - Griechenlands und griechische Inseln - Ungarn - Irland - Italien und italienische Inseln - Lettland - Liechtenstein - Litauen - Luxemburg - Mazedonien - Malta - Monaco - Montenegro - Norwegen - Niederlande - Polen - Portugal (Madeira) - Rumänien - Russland (Russische Föderation) (europäischer Teil) - Serbien - San Marino - Slowakei - Slowenien - Schweden - Schweiz - Tschechische Republik - Türkei (europäischer Teil) - Ukraine - Vatikan.

### 3. Ausgeschlossene Länder:

- Ausgeschlossen sind die Länder oder Regionen, welche sich im Krieg befinden und solche wo die Sicherheit durch Ausschreitungen, Volksbewegungen, Terrorakte, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks oder andere unvorhersehbare ereignisse beeinträchtigt wird, sodass der Konvention nicht ausgeführt werden kann. Die Situation der ausgeschlossenen Länder kann in Folge der nationalen oder internationalen Evolution der Länder, in welchen wir unsere Tätigkeit ausüben angepasst werden. Wir Folgen in dieser Hinsicht, den Vorgaben des Außenministeriums
- Sind nicht versichert, die Länder, Regionen oder Zonen, für welche die Regierungsbehörden ein generelles Reiseverbot oder ein Verbot für nicht essenzielle Reisen verhängt haben. Desweiteren sind auch nicht versichert, die Zielländer, welche ein Einreiseverbot für Staatsangehörige des Landes verhängt haben, von dem die Begünstigten dieses Vertrages die Nationalität haben.
- Die versicherten Länder (oder die eine dessen Regionen) können Sanktionen, Verbote oder internationalen Einschränkungen wie durch die UNO, die EU oder der Vereinten Nationen definiert, ausgesetzt werden, welche uns daran hindert, dort die Gesamtheit oder einen Teil unserer vertraglichen Verpflichtungen auszuführen. Die Liste dieser Länder kann im Laufe der Zeit angepasst werden. Diese Liste wird aktualisiert und kann unter folgendem Link jederzeit eingesehen werden <https://www.europassistance.be/limitationsterritoriales-Business>.
- Von den Ausschlüssen betroffen: Nordkorea, Iran, Syrien, Venezuela, Weiß Russland, Russland, Myanmar (Birma), Afghanistan und die unkrainschen Regionen welche durch Russland annektiert wurden (Annektierung nicht durch Belgien anerkannt): die Krim, Donetsk, Louhansk, Zaporijia, Kherson.

## 2. Unterstützungsleistungen

---

Die in den allgemeinen Bedingungen genannten Beträge verstehen sich „inklusive aller Steuern“.

**Haftpflichtversicherte** haben Anspruch auf die in den Artikel 3, 7, 9, 10,11 beschriebenen Unterstützungsleistungen. Haftpflichtversicherte haben keinen Anspruch auf einen Beistand im Falle von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Anprall von Tieren, Glasbruch, Feuer und Naturrisiken(Erdbeben, Schneerutsch, überschwemmung, Sturm, Hagel, Blitzschaden...)

**Teilkaskoversicherte** haben Anspruch auf die in den Artikeln : 3.1, 3.5, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2. beschriebenen Unterstützungsleistungen.

**Omnium-Versicherte** haben Anspruch auf die in den Artikeln 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 beschriebenen Unterstützungsleistungen.

## 3. Unterstützung im Fall einer Fahrzeugpanne (Unfall)

---

### 3.1 Pannendienst-Abschleppdienst in Belgien +30km hinter der Belgische Grenze

Sofern das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall in Belgien oder bis zu 30 km hinter der belgischen Grenze fahruntüchtig ist, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner die Beauftragung eines Pannendienstes und – sofern erforderlich – den Abschleppdienst für das Fahrzeug bis zu der von Ihnen angegebenen Werkstatt in Belgien oder einer von FOYER zugelassenen Werkstatt. Die Kosten der gelieferten Teile und der Reparatur sind von Ihnen zu tragen.

Der Assistance-Partner übernimmt die Abschleppkosten nicht, wenn seine Dienste nicht angefordert wurden. Der Assistance-Partner übernimmt jedoch die Abschleppkosten bis zu einer Höhe von 500,00 EUR brutto, auch wenn seine Dienste nicht in Anspruch genommen wurden, wenn es dem Versicherten nicht möglich war, nach einem Krankenwagentransport anzurufen, oder wenn der Abschleppdienst von Ordnungskräften durchgeführt wurde. Hierzu sind die entsprechenden Original-Nachweise vorzulegen.

Sofern die Reparaturarbeiten länger als 2 Stunden dauern, übernimmt der Assistance-Partner auf seine Kosten den Rücktransport der Insassen des versicherten Fahrzeugs zum Wohnsitz des Versicherten in Belgien.

Wenn sich das fahruntüchtige Fahrzeug in der F.A.S.T oder SIABIS+.-Zone befindet und von einem F.A.S.T. oder SIABIS+ -Pannenhilfeunternehmen repariert bzw. abgeschleppt wird, erstattet der Assistenzdienstleister dem Versicherten die Reparatur-/Abschleppkosten sowie die Meldekosten.

### 3.2 Pannendienst-Abschleppdienst im Ausland (A)

Sofern das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland immobilisiert ist, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner die Beauftragung eines Pannendienstes und – sofern erforderlich – eines Abschleppdienstes bis zu der nächstgelegenen für die Fahrzeugmarke zuständigen Werkstatt oder einer anderen Werkstatt, sofern im Umkreis von 100 km keine für die Fahrzeugmarke zuständige Werkstatt verfügbar ist. Die Kosten der gelieferten Teile und der Reparatur sind von Ihnen zu tragen.

Der Assistance-Partner übernimmt die Abschleppkosten nicht, wenn seine Dienste nicht angefordert wurden. Der Assistance-Partner übernimmt die Abschleppkosten jedoch bis zu einer Höhe von 500,00 EUR brutto, auch wenn seine Dienste nicht in Anspruch genommen wurden, wenn es dem Versicherten nicht möglich war, nach einem Krankenwagentransport anzurufen, oder wenn der Abschleppdienst von Ordnungskräften durchgeführt wurde. Hierzu sind die entsprechenden Original-Nachweise vorzulegen.

### **3.3 Versand von Ersatzteilen im Ausland (A)**

Sofern die von dem Versicherten nach einem Unfall mit Immobilisierung des Fahrzeugs mit der Reparatur beauftragte Werkstatt die für die Instandsetzung des versicherten Fahrzeugs benötigten Teile in ihrer Region nicht beschaffen kann, beschafft und versendet der Assistance-Partner die benötigten Teile auf Kosten der Werkstatt. Der Assistance-Partner streckt den Kaufpreis mit Hilfe einer von dem Versicherten bei dem Assistance-Partner hinterlegten Zahlungsgarantie vor.

Die Nichtverfügbarkeit der Teile in Belgien oder die Einstellung der Fertigung durch den Hersteller gelten als Umstände höherer Gewalt und können die Erfüllung dieser Verpflichtung verzögern oder unmöglich machen.

### **3.4 Transport-Rückführung eines für mehr als 3 Tage im Ausland immobilisierten Fahrzeugs (A)**

Das versicherte Fahrzeug ist nach einem Unfall im Ausland immobilisiert. Die Reparatur nimmt mehr als 3 Werktage in Anspruch. Der Assistance-Partner übernimmt auf seine Kosten den Transport bzw. die Rückführung des Fahrzeugs bis zu der von dem Versicherten angegebenen Werkstatt in Belgien oder einer von FOYER zugelassenen Werkstatt in Belgien.

Sofern der Versicherte das Fahrzeugwrack vor Ort zurücklassen möchte, übernimmt der Assistance-Partner die Formalitäten der Verschrottung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und übernimmt die Standkosten bis zur Verschrottung für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen.

### **3.5 Standkosten des Fahrzeugs in Belgien und im Ausland (B/A)**

Sofern der Assistance-Partner das versicherte Fahrzeug transportiert oder zurückführt, übernimmt der Assistance-Partner die Standkosten des Fahrzeugs ab dem Datum der Transportaufforderung bis zum Datum der Abholung durch unseren Spediteur (maximal 10 Tage).

## **4. Unterstützung von Insassen eines im Ausland immobilisierten Fahrzeugs (A)**

### **4.1 Transport-Rückführung von Insassen eines länger als 3 Werktage im Ausland immobilisierten Fahrzeugs**

Die Insassen des versicherten Fahrzeugs sind nach einem Unfall mit anschließender Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs immobilisiert. Die Reparatur im Ausland nimmt mehr als 3 Werktage in Anspruch.

Der Assistance-Partner organisiert und übernimmt die Rückführung der Insassen an den Wohnsitz des Fahrers.

## **4.2 Transport/Rückführung von Gepäck und Haustieren (B/A)**

Im Fall der Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnsitz:

- organisiert und übernimmt der Assistance-Partner den Transport der Haustiere des Versicherten (nur Hunde und Katzen).
- übernimmt der Assistance-Partner die Kosten des Transports des von dem Versicherten versendeten Gepäcks unter Vorlage des Frachtbriefs eines gewerblichen Spediteurs. Sofern Sie in dem Fahrzeug, das der Assistance-Partner zurückführen muss, Gepäck zurücklassen, erfolgt der Transport dieses Gepäcks auf Ihre eigene Gefahr und Verantwortung.

## **4.3 Übermittlung dringender Nachrichten (B/A)**

Der Assistance-Partner übermittelt nach einem Unfall mit anschließender Fahruntüchtigkeit auf seine Kosten dringende nationale oder internationale Nachrichten des Versicherten. Der Inhalt dieser Nachrichten darf keine Haftung des Assistance-Partners begründen und muss den belgischen und internationalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

## **5. Ersatzfahrzeug**

---

### **5.1 Ersatzfahrzeug nach einem Unfall mit anschließender Immobilisierung (B)**

Der Versicherte kann nach einem Unfall mit anschließender Immobilisierung für die Dauer der Reparatur seines Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug in Anspruch nehmen, sofern er eine der zugelassenen Werkstätten des FOYER-Netzwerks in Belgien auswählt. Die Werkstatt des FOYER-Netzwerks stellt dem Versicherten für die Dauer von Reparaturen mit einem Zeitaufwand von mehr als einem Tag ein Fahrzeug zur Verfügung.

Diese Leistung gilt ausschließlich in Belgien (B) und nur wenn es sich bei dem im Vertrag angegebenen Fahrzeug um einen Pkw, ein Fahrzeug zu touristischen und geschäftlichen Zwecken oder ein Fahrzeug zur gemischten Nutzung handelt.

### **5.2 Ersatzfahrzeug nach einem Diebstahl in Belgien oder bis zu 30 km hinter der Belgischen Grenze**

Sofern das versicherte Fahrzeug in Belgien oder bis zu 30 km hinter der belgischen Grenze gestohlen wird, stellt der Assistance-Partner dem Versicherten auf seine Kosten ein Ersatzfahrzeug (maximal Kategorie B) für einen Zeitraum von bis zu 4 Tagen ab dem Datum der Anzeigerstattung bei der Polizei zur Verfügung.

## 6. Ausschlüsse und Beschränkungen

---

### 6.1 Folgendes ist von der Versicherung ausgeschlossen

1. Versicherungsfälle, die in einem von der Garantie ausgeschlossenen Land oder außerhalb der Vertragslaufzeit auftreten.
2. Schäden, die bei Motorsportwettkämpfen (Rennen, Wettbewerbe, Rallyes, Wettkämpfe), an denen Sie selbst oder als Assistent eines Teilnehmers beteiligt sind, auftreten.
3. Schäden durch Naturgewalten (Erdbeben, Flutwellen, Naturkatastrophen etc.).
4. Erkrankungen oder Ereignisse aufgrund (1) von Alkoholkonsum, sofern der Alkoholspiegel der betroffenen Person mehr als 1,2 Gramm/Liter beträgt oder (2) eines erhöhten oder regelmäßigen Konsums von Drogen oder anderer nicht von einem Arzt verschriebenen verhaltensbeeinflussender Substanzen.
5. Zollgebühren.
6. Der Preis von Ersatzteilen, die Wartungskosten des Fahrzeugs und Reparaturkosten jeder Art.
7. Kraftstoff- und Schmierstoff- sowie Mautkosten.
8. Taxi-, Restaurant- und Getränkekosten.
9. Alle Kosten einer angeforderten Unterstützung aufgrund terroristischer Handlungen.
10. Kosten und Schäden in Verbindung mit einem nicht durch den Vertrag abgedeckten Diebstahl.
11. Allgemein alle nicht ausdrücklich durch den Vertrag vorgesehenen Kosten.

### 6.2 Ausserordentliche Umstände

Der Assistance-Partner haftet nicht für Verzögerungen, Nichterfüllungen oder Beeinträchtigungen der Leistungen, für die er nicht verantwortlich ist oder die Umständen höherer Gewalt geschuldet sind.

## 7. Was passiert im Schadensfall?

---

### 7.1 Modalitäten der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen

1. Jede Unterstützungsanforderung ist unverzüglich nach einem Versicherungsfall oder andernfalls so schnell wie unter normalen Umständen möglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail an die folgenden Nummern oder Adressen zu richten:

EUROP ASSISTANCE BELGIUM

Tél: +32.2.533.78.43

Fax: +32.2.533.77.75

E-mail: [help@europ-assistance.be](mailto:help@europ-assistance.be)

Diese Services stehen rund um die Uhr zur Verfügung.

Jede eventuelle Reklamation in Bezug auf die Unterstützungsleistungen ist direkt an den Assistance-Partner zu richten.

2. Der Assistance-Partner erstattet dem Versicherten die Kosten des Anrufs aus dem Ausland und die Kosten weiterer ausdrücklich geforderter Anrufe, sofern die angeforderte Unterstützung gewährt wird.

3. Bei seinem Anruf muss der Versicherte Folgendes angeben:

- die Nummer seiner Versicherungspolice
- seinen Namen und seine Adresse in Belgien
- eine Rückruftelefonnummer
- die Umstände des Schadens und alle weiteren zur Hilfeleistung geeigneten Informationen
- die Marke und das Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, sofern dies Gegenstand der Unterstützungsanfrage ist

### 7.2 Sonstige Anwendungsmodalitäten

#### *1. Kosten der Unterstützungsanforderung:*

Wir übernehmen die Telefon-, Telegramm-, Fax- und Telex-Kosten, die Ihnen im Ausland entstehen, um uns zu erreichen, wenn der Anforderung die Gewährung einer durch den Vertrag garantierten Leistung folgt.

#### *2. Finanzieller Vorteil:*

Unsere Leistungen dürfen für Sie keinen finanziellen Gewinn darstellen. Diese Leistungen dienen lediglich Ihrer Hilfe im Rahmen der Vereinbarung bei unsicheren oder zufälligen Ereignissen während der Garantiefrist.

Aus diesem Grund ziehen wir an Sie gezahlte Kosten im Fall eines nicht stattgefundenen Schadens wie etwa Mautkosten, Seereisen, Kraftstoffkosten ab und behalten uns das Recht vor, nicht mgenutzte Fahrkarten zurückzufordern. Alle nicht angeforderten oder nicht in Anspruch genommenen Leistungen sowie von dem

Versicherten abgelehnte Leistungen begründen keinen Anspruch auf eine nachträgliche zusätzliche Entschädigung.

### *3. Fahrkarten:*

Sofern keine andere medizinische Indikation vorliegt, bestehen die gewährten Fahrkarten aus Bahnfahrkarten der ersten Klasse oder Flugtickets der Economy- Klasse. Bei Strecken unter 1.000 km werden Bahnfahrkarten für die erste Klasse ausgestellt.

Sofern der Assistance-Partner die Rückkehr zum Wohnsitz übernimmt, sind nicht genutzte Fahrkarten im Besitz des Versicherten an den Assistance-Partner zu übergeben.

### *4. Transport des versicherten Fahrzeugs:*

Die von dem Assistance-Partner übernommenen Transportkosten dürfen den wirtschaftlichen Wert des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme (siehe Eurotax) nicht überschreiten. Sofern die Kosten diesen Wert überschreiten, fordert der Assistance-Partner vor dem Transport von dem Versicherten ausreichende Garantien für den überschüssigen Betrag.

### *5. Dienstleister:*

Der Versicherte ist jederzeit berechtigt, den von dem Assistance-Partner vorgeschlagenen Dienstleister (Pannendienst, Reparaturwerkstatt, Spediteur etc.) abzulehnen. In diesem Fall schlagen wir vorbehaltlich der lokalen Verfügbarkeit andere Dienstleister vor.

Die Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen erfolgen mit Zustimmung und unter der Kontrolle des Versicherten. Es wird empfohlen, für alle nicht von dem Assistance-Partner bezahlten Reparaturen oder Ersatzteile einen Kostenvoranschlag einzuholen. Der Dienstleister haftet alleine für die ausgeführten Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen.

### *6. Gepäcktransport:*

Die Garantie gilt nur für Gepäck, das der Versicherte infolge eines Versicherungsfalls nicht selbst transportieren kann. Der Assistance-Partner lehnt jede Haftung im Fall eines Verlusts oder einer Beschädigung des Gepäcks ab, sofern dieses im Inneren des von dem Assistance-Partner zu transportierenden Fahrzeugs zurückgelassen wird.

### *7. Transport und Rückführung von Personen:*

Diese in Kapitel III beschriebenen Leistungen werden zwischen dem Ort der Übernahme und Belgien gewährleistet. Sofern der Versicherte in ein anderes Land befördert oder rückgeführt werden möchte, übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Transportkosten nach Belgien.

### *8. Ersatzfahrzeug (max. Kategorie B gemäß den Spezifikationen des Vermieters):*

Diese Leistung wird vorbehaltlich der lokalen Verfügbarkeit und der Öffnungszeiten der Mietwagenanbieter gewährt.

Der Versicherte muss die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Autovermieters befolgen. Bei jeder Nutzung des Fahrzeugs über die garantierte Frist hinaus trägt der Versicherte die verhängten Bußgelder, die Kraftstoff- und Mautkosten, die Kosten der Zusatzversicherungen und die Selbstbeteiligung bei Schäden an dem Mietfahrzeug. Der Versicherte ist für die Formalitäten der Übernahme und Rückgabe des Ersatzfahrzeugs verantwortlich. Der Assistance-Partner erstattet dem Versicherten hierzu im Bedarfsfall die nötigen Transportkosten.

#### *9. Kostenerstattung:*

Sofern der Assistance-Partner dem Versicherten die Vorauszahlung der garantierten Kosten erlaubt, erstattet er diese nach Vorlage der Originalnachweise. Die Kosten werden in der Höhe erstattet, die wir bei eigener Durchführung der Leistungen gewährt hätten. Kosten unter 12 EUR werden nicht erstattet.

#### *10. Rechtliche Beschränkungen:*

Der Versicherte akzeptiert im Hinblick auf die Anwendung der Garantien die sich aus der Verpflichtung des Assistance-Partners zur Beachtung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen oder gesundheitlichen Vorschriften in dem Land, in dem die Leistungen ausgeführt werden, ergebenden Beschränkungen.

### **7.3 Verpflichtungen des Versicherten**

Sofern der Versicherte Opfer eines Diebstahls wird, der Anspruch auf Unterstützungsleistungen begründet, muss er innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls Anzeige bei den zuständigen Polizeibehörden erstatten.

Bei der Anforderung garantierter Leistungen verpflichten Sie sich:

- uns anzurufen oder möglichst kurzfristig zu informieren (außen in Fällen höherer Gewalt), damit wir die gewünschte Unterstützung optimal organisieren und Ihnen die Zahlung der versicherten Kosten genehmigen können.
- die von uns vorgeschlagenen Lösungen zu befolgen.
- die in der vorliegenden Vereinbarung beschriebenen besonderen Verpflichtungen in Verbindung mit den angeforderten Leistungen zu beachten.
- präzise auf unsere Fragen zu den vorgefallenen Versicherungsfällen zu antworten und uns alle geeigneten Informationen bzw. Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen des Versicherungsfalls zu verhindern oder zu mindern.
- uns ausführlich über eventuell bestehende Versicherungen gleicher Art gegen die gleichen Risiken wie die vorliegende Versicherung zu informieren.
- uns die Originalbelege der genehmigten Ausgaben vorzulegen.
- uns die Empfangsbestätigung Ihrer Anzeige des Diebstahls, für den die Unterstützung gewährt wird, bei der örtlichen Polizei vorzulegen.
- uns alle nicht genutzten Fahrkarten zurückzugeben, sofern wir den Transport übernommen haben.

Sie müssen uns die garantierte Rettung organisieren lassen und die Mittel wählen, die dir helfen.

#### **7.3.2 Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen**

Im Fall der Nichterfüllung der in 7.3.1 beschriebenen Verpflichtungen sind wir berechtigt:

- die zu liefernde Leistung zu reduzieren oder die Erstattung unserer entstandenen Kosten von Ihnen zu fordern.
- die zu liefernde Leistung abzulehnen und alle Kosten zurückzufordern, sofern die Nichterfüllung in betrügerischer Absicht erfolgt ist.

### **7.4 Abschluss verschiedener Versicherungen bei dem Assistance-Partner**

Sofern der Versicherungsnehmer bei dem Assistance-Partner mehrere Versicherungen für dieselben Risiken abschließt, gelten die Bedingungen der Police mit den umfangreichsten Garantien. Die Garantie ist in jedem

Fall auf den durch diese Police gewährten Vertrag ungeachtet der Anzahl der von dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Policen beschränkt.

## 8. Rechtlicher Rahmen

---

### 8.1 Schutz personenbezogener Daten

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Einrichtung der nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfasst, speichert und verarbeitet Foyer Assurances die Daten, die vom Versicherungsnehmer und der versicherten Person (bzw. den versicherten Personen) an sie übermittelt wurden, sowie die Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt an sie übermittelt werden, um die Risiken einzuschätzen, den Versicherungsvertrag (bzw. die Versicherungsverträge) vorzubereiten, zu erstellen, zu verwalten und auszuführen, etwaige Schäden zu regulieren und Fälle von Betrug zu verhindern.

Die besonderen Kategorien die Gesundheit betreffender personenbezogener Daten werden von Foyer Assurances ausschließlich für die in Artikel 9 Absatz 2 jg der DSGVO beschriebenen Zwecke oder auf der Grundlage Ihrer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung verarbeitet, sofern keine spezifische Rechtsgrundlage besteht oder rechtliche Ausnahmen wie der Schutz lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses vorliegen.

Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen nicht für Marketingzwecke verarbeitet, die davon betroffenen Personen behalten ihr Rücktrittsrecht

Foyer ist der Datenverantwortliche für diesen Vertrag.

Foyer kann diese Daten an Dritte weitergeben, insbesondere an den Rückversicherer, an medizinische Berater, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister sowie im Rahmen rechtlicher und regulatorischer Pflichten. Diese Übermittlung erfolgt gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 und unbeschadet auf den Vertrag anwendbaren Bestimmungen des belgischen Rechts.

Werden Ihre personenbezogenen Daten an einen Cloud-Server übermittelt bzw. in einem solchen gespeichert und aufbewahrt, der von einem Drittanbieter mit Sitz in der EU verwaltet wird, so erfolgt diese Übermittlung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten in ein Nicht-EU-Land übermittelt werden, sind alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung einzuhalten, insbesondere Kapitel V über die Übermittlung an Drittländer.

Ebenso werden alle Verpflichtungen erfüllt, die sich insbesondere aus Artikel 35 über die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben.

Die Übermittlung gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 erfolgt insbesondere an den Versicherungsvermittler, der für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Foyer Assurances und dem Versicherungsnehmer zuständig ist, sofern es sich um einen luxemburgischen Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler handelt.

Erfolgt die Vermittlung nicht durch einen luxemburgischen Versicherungsmakler, so ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Assurances ausdrücklich, alle den Vertrag betreffenden Informationen an den Versicherungsmakler zu übermitteln. Der Versicherungsnehmer kann diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n) widerrufen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen der Versicherungsvertreter, der dem Vertriebsnetz von Foyer Assurances angehört, aber noch nicht als Versicherungsvermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer auftritt, um Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungen ersucht, ermächtigt der Versicherungsnehmer die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n), diesem Versicherungsvertreter die Kenndaten (Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und gegebenenfalls Angaben zu den gewöhnlich im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen) zu übermitteln, die für eine zweckdienliche Vermittlung und Beratung bezüglich neuer Anfragen erforderlich sind. Auch in diesem Fall kann der Versicherungsnehmer diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Assurances widerrufen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung innerhalb der rechtlichen Grenzen, Berichtigung und Übertragbarkeit, dass er durch schriftliche Mitteilung an die Adresse des Datenverantwortlichen ausüben kann.

Die Speicherdauer der Daten beschränkt sich auf die Laufzeit des Vertrags und die Dauer, während der die Speicherung der Daten erforderlich ist, damit Foyer Assurances ihren Pflichten in Bezug auf die Verjährungsfristen oder anderen rechtlichen Pflichten nachkommen kann.

Da *Europ Assistance Belgium*, *Foyer Assurances* beauftragt hat, für sie und in ihrem Namen die Garantie Beistand zu gewähren, sowie Foyer Assurances die administrative Verwaltung dieser Garantie übertragen hat, ermächtigt der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person *Europ Assistance* und *Foyer Assurances*, einander alle hierfür zweckmäßigen personenbezogenen Daten, Informationen und Dokumente auszutauschen.

Foyer Assurances hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der auf dem Postweg unter der Adresse des Datenverantwortlichen oder elektronisch unter [dataprotectionofficer@foyer.lu](mailto:dataprotectionofficer@foyer.lu) erreichbar ist.

#### 1) Berufsgeheimnis, Subunternehmer und Vergabe von Unteraufträgen an Cloud-Dienstleister

*Foyer Assurances* legt großen Wert auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden und verpflichtet sich, jederzeit alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten nach höchsten Qualitätsstandards und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Um ein hohes Qualitätsniveau der Dienstleistungen zu gewährleisten und ihren Kunden die modernsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann *Foyer Assurances* externe Dienstleister, Subunternehmer und Technologien einsetzen, die Cloud-Computing nutzen. In jedem Fall werden die übermittelten Daten gemäß hohen Sicherheitsstandards geschützt, einschließlich der in der DSGVO vorgesehenen.

Unbeschadet der Bestimmungen des belgischen Rechts, die auf den Vertrag anwendbar sind, stimmt der Versicherungsnehmer bei der Übermittlung von Daten, die durch das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen geschützt sind, im Rahmen einer **Unterauftragsvergabe und bei Nutzung von Cloud-Computing-Technologien** auf Veranlassung von *Foyer Assurances* im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 von Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 2015 in der geänderten Fassung durch einen externen Dienstleister, der nicht unter diesen Artikel 300 fällt, *der Unterauftragsvergabe* einschließlich von Cloud-Computing zu. Die Einzelheiten zu diesen Unterauftragsvergaben können jederzeit unter <https://www.foyer.lu/de/transparency> eingesehen werden (Aufstellung der Unterauftragsvergaben). Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Unterauftragsvergaben auch in Papierform erhältlich.

Diese Aufstellung umfasst die derzeit bestehenden Unterauftragsvergaben, die Art der übermittelten Daten und das Land, in dem der/die Dienstleister ansässig ist/sind, zur Einsichtnahme durch den *Versicherungsnehmer*. Für den Fall, dass der Dienstleister nicht einer ähnlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt wie *Foyer*

*Assurances*, so verpflichtet sich diese, mit dem Dienstleister eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu vereinbaren, um die Einhaltung dieser Pflicht im Rahmen der betreffenden Unterauftragsvergabe aufzuerlegen.

Im Falle einer Änderung der Aufstellung der Unterauftragsvergaben (z. B. *Hinzufügung eines Subunternehmers, Einsatz von Cloud-Computing usw.*) wird der *Versicherungsnehmer* per E-Mail, in seinem Kundenbereich und/oder mit anderen geeigneten Mitteln über die Änderung(en) informiert (z. B. *über die Zahlungsaufforderung*).

Hat der *Versicherungsnehmer* nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Änderung der Aufstellung der Unterauftragsvergaben schriftlich widersprochen, so gilt seine Zustimmung als erteilt. **Im Falle eines Widerspruchs** durch den *Versicherungsnehmer* muss dieser Widerspruch *Foyer Assurances* per Einschreiben mitgeteilt werden und **gilt als Kündigung** des betroffenen *Vertrags* zum nächstmöglichen Termin. Ist Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich kündbar, gilt Ihre Zustimmung ausnahmsweise für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags einschließlich späterer Änderungen.

Der *Versicherungsnehmer* wird ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt, dass

- sich ein Widerspruch gegen die Änderung der Aufstellung der Unterauftragsvergaben auf die optimale Vertragsverwaltung und die Qualität der erbrachten Dienstleistung auswirkt, sodass der Widerspruch als Kündigung zum nächstmöglichen Termin gilt.
- er verpflichtet ist, sofern er mehrere Verträge mit *Foyer Assurances* abgeschlossen hat, für jeden Versicherungsvertrag jeweils einen gesonderten Widerspruch einzulegen.